

Prüf- und Zertifizierungsbedingungen (PZB)

Version 3.0 vom 31.01.2024

Herausgeber:

TÜV Saarland Solutions GmbH
Hochstraße 59, 66115 Saarbrücken
0681 – 506 700
solutions@tuev-saar.de

Allgemeine Prüf- und Zertifizierungsbedingungen

Die nachfolgend genannten Regelungen beziehen sich auf den zwischen dem Auftraggeber und der TÜV Saarland Solutions GmbH – nachfolgend Auftragnehmer oder Zertifizierungsstelle genannt – abgeschlossenen Hauptvertrag. Mit jeder Beauftragung des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber als wesentlichen Vertragsbestandteil die aktuelle Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen sowie der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Solutions GmbH als verbindlich an. Bestehende Vertragsverhältnisse unterliegen der jeweils gültigen Fassung der Prüf- und Zertifizierungsbedingungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TÜV Saarland Solutions GmbH. Diese können im Internet zur Kenntnis genommen oder auf Wunsch zugesandt werden. Die TÜV Saarland Solutions GmbH ist berechtigt, Unterauftragnehmer einzuschalten und insoweit Daten an diesen Unterauftragnehmer weiterzugeben. Alle Einzelmaßnahmen der Prüfung zur Zertifizierung werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteilich und unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

1 Vertragliche Grundlagen

1.1 Der Auftraggeber beauftragt die TÜV Saarland Solutions GmbH. Der Auftrag kann eine Prüfung ohne oder mit anschließender Zertifizierung zum Gegenstand haben. Aufträge können formlos schriftlich oder mündlich erteilt werden. Ein mündlich erteilter Auftrag wird schriftlich bestätigt.

1.2 Eine Zertifizierung kann ausschließlich unter Verwendung der PZB durchgeführt werden, anderslautende Bedingungen des Kunden kommen nicht zum Tragen. Spätestens mit Verwendung von Zertifikat oder Prüfzeichen erkennt der Auftraggeber die PZB an. Diese Regelung ist unabdingbar.

2 Allgemeine Regelungen zur TÜV-Prüfung und Zertifizierung

2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Prüfung und Zertifizierung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.2 Prüfungen im Rahmen von TÜV-Zertifizierungen erfolgen auf Basis von allgemein gültigen Anforderungskatalogen. Diese Anforderungen richten sich nach der Art der angestrebten Zertifizierung und spiegeln die Spezifikationen der zu zertifizierende Produkte und Dienstleistungen wider.

Prüfungsinhalte und -umfänge können nach Wahl des Prüfers verändert, ergänzt oder verkürzt werden.

2.3 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer vor der Prüfung alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung, die rechtzeitig durch den Auftragnehmer angefordert werden.

2.4 Im Fall, dass Prüfungen eine bestimmte Infrastruktur (Software/Hardware etc.) voraussetzen, übergibt der Auftraggeber der TÜV Saarland Solutions GmbH mindestens ein Prüfmuster bzw. die benötigte Infrastruktur kostenfrei zusammen mit den zur Beurteilung notwendigen vollständigen technischen Unterlagen. Bei Bedarf kann die TÜV Saarland Solutions GmbH mehrere Prüfmuster kostenfrei nachfordern. Die Unterlagen sind der TÜV Saarland Solutions GmbH in der Regel in deutscher Sprache zu übergeben. Die Vorlage in einer anderen Sprache ist nach vorheriger Absprache möglich; allerdings behält sich die TÜV Saarland Solutions GmbH vor, sich einzelne Passagen in deutscher Sprache vorlegen zu lassen bzw. entsprechende Übersetzungen zu Lasten

des Kunden selbst anzufertigen. Das Gleiche gilt, wenn Übersetzungen von Akkreditierern oder Aufsichtsbehörden der TÜV Saarland Solutions GmbH gefordert werden.

2.5 Die Prüfaufträge werden unter der Voraussetzung der vollständigen Einreichung aller notwendigen Unterlagen und Prüfmuster bearbeitet. Dies gilt sowohl für Produktprüfungen als auch für Dienstleistungen und Auditierungen.

2.6 Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Prüfbericht festgehalten. Abweichungen werden dokumentiert.

2.7 Der Kunde darf Prüfberichte und dergleichen nur in vollständiger Form nach vorheriger Einwilligung des Auftragnehmers weitergeben. Eine Veröffentlichung oder Vervielfältigung zu Werbezwecken bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

2.8 Unter Zertifikat sind nachfolgend Konformitätsbestätigungen mit den Anforderungskatalogen der Zertifizierungsstelle zu verstehen. Unter Zertifizierung werden nachfolgend sämtliche Prüfungs- und Zertifizierungsverfahren verstanden. Aufgrund dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung oder Erneuerung der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikate wird/werden von der Zertifizierungsstelle des Auftragnehmers nach positiver Prüfung der Dokumentation im Rahmen des Prüfungs- und Zertifizierungsverfahrens erteilt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird für den festgelegten Zeitraum ausgestellt.

2.9 Prüfungen werden beim Auftraggeber oder seinen Lieferanten durchgeführt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Orte begehbar, alle Ansprechpartner erreichbar und benötigte Dokumente einsehbar sind.

2.10 Zur Erteilung eines Folgezertifikates bei Erst- bzw. Re-Zertifizierungen (im Folgenden „Auditierung“) muss spätestens mit Ablauf des gültigen Zertifikates ein Überwachungsaudit durchgeführt worden sein. Beim Überwachungsaudit werden mindestens die bei der Auditierung gefundenen Abweichungen geprüft. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Auftraggeber einen Prüfbericht.

2.11 Sollten sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen bei den Verfahrensvoraussetzungen (z.B. Unternehmensdaten, Änderungen am Vertragsgegenstand) ergeben, so sind diese Änderungen dem Vertragspartner umgehend mitzuteilen und es hat eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Prüfung stattzufinden. Dies gilt auch für daraus ggf. resultierende notwendige Änderungen des Zertifizierungsaufwands.

2.12 Die Zertifizierungen laufen am Tag nach Ablauf des festgelegten Zeitraums ersatzlos aus. Wenn das Zertifikat mit Prüfzeichen nach Ablauf der Gültigkeit weiter verwendet werden soll, sind rechtzeitig vorab Maßnahmen zur Auditierung anzustreben.

3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer rechtzeitig vor dem jeweiligen Audit die benötigten Unterlagen kostenlos zur Verfügung.

3.2 Der Auftraggeber gewährt dem/den Auditor/en beim Audit Einsicht in die vom Geltungsbereich betroffenen Aufzeichnungen und gewährt Zugang zu den betroffenen Organisationseinheiten.

3.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers unterstützen und als Kontaktperson zum Auftraggeber dienen.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen.

4 TÜV-Zertifizierung

4.1 Aufgrund der positiven Beurteilung und Bewertung der Prüf- und Auditberichte stellt die Zertifizierungsstelle Zertifikate ausschließlich im nicht-geregelten Bereich für Produkte und Dienstleistungen (=Zertifizierungsgegenstand) aus.

4.2 Die Berechtigung zur Benutzung eines Zertifikates gilt nur für den Zertifikatsinhaber und für das im Zertifikat exakt benannte Produkt oder die Dienstleistung. Eine Begrenzung der Zertifikatsgültigkeit ist grundsätzlich möglich. In besonderen Fällen ist eine Zertifikatserteilung unter Auflagen zulässig.

4.3 Durchgeführte Prüfungen mit abschließenden Gutachten oder Zertifikaten befreien den Auftraggeber weder von der vertraglichen Gewährleistungspflicht wegen Mängeln noch von der gesetzlichen Produkthaftungspflicht. Sie können gleichfalls keine Rechtsberatung ersetzen.

4.4 Bei Änderungen von Prüfgrundlagen und/oder der Zertifizierungsvoraussetzungen oder bei Verstößen des Auftraggebers gegen die Regeln des Zertifizierungssystems ist eine jederzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Zertifizierungsstelle möglich. In schwerwiegenden Fällen kann mit sofortiger Wirkung eine Ungültigkeitserklärung der Zertifikate erfolgen. Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung der für ungültig erklärten und zurückgezogenen Zertifikate vor. Hierzu bedarf es keiner Einwilligung des ehemaligen Zertifikatsinhabers.

5 Einschränken, Aussetzen, Erlöschen und Ungültigkeitserklärung von Zertifikaten bzw. Genehmigungen

5.1 Die Zertifizierungsstelle ist jederzeit berechtigt, das Recht zur Nutzung einzuschränken, auszusetzen, abzuerkennen und/oder zu entziehen, wenn Voraussetzungen der Zertifikatserteilung nicht (mehr) erfüllt sind, zum Beispiel, weil im Zertifizierungsverfahren unvollständige oder unwahre Angaben gemacht wurden; der Auftraggeber den im Zusammenhang mit der Zertifizierung aufgegebenen Pflichten nicht nachkommt oder die Leistungspflichten aus dem Vertrag mit der Zertifizierungsstelle, insbesondere Zahlungspflichten, nicht erfüllt; der Vertrag über die Zertifizierung endet, eine freiwillige Aussetzung beantragt wird oder sonstige Gründe gem. dieser Zertifizierungsbedingungen oder dem Vertrag vorliegen.

5.2 Der Auftraggeber verliert automatisch das Recht, das Zertifikat mit Prüfzeichen zu benutzen, wenn Gründe für das Einschränken, Aussetzen, Erlöschen oder eine Ungültigkeitserklärung vorliegen. Im Falle der Ungültigkeitserklärung oder des Erlöschens ist das Zertifikat im Original an die Zertifizierungsstelle zurückzugeben.

5.3 Zertifikate erlöschen, wenn

- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen und keine Verlängerung durch Auditierung erfolgt ist.
- der Zertifikatsinhaber den „Allgemeinen Vertrag“ kündigt oder auf einzelne Prüfzeichengenehmigungen verzichtet und dies unter Beachtung der Kündigungsfristen der Zertifizierungsstelle schriftlich mitteilt.
- der Zertifikatsinhaber in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkursöffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- die Zertifizierungsstelle aufgrund geänderter Akkreditierungsregularien und/oder Prüfgrundlagen oder veränderter Nutzung des Produktes das Zertifikat mit einer Frist von max. 6 Monaten kündigt.

5.4 Die Zertifikate können von der Zertifizierungsstelle mit sofortiger Wirkung eingeschränkt, ausgesetzt oder für ungültig erklärt und zurückgezogen werden, wenn

- Zertifikate oder Zertifikatskopien geändert und damit gefälscht worden sind.
- bestehende Prüfzeichengenehmigungen vom Zertifikatsinhaber auch auf nicht genehmigte Produkte oder Dienstleistungen angewandt werden und damit ein Zeichenmissbrauch stattfindet, der die Basis für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit entzieht.
- irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung mit Prüfberichten, Zertifikaten oder Prüfzeichen betrieben wird.

5.5 Die Zertifizierungsstelle darf Einschränkungen, Aussetzungen, Ungültigkeitserklärungen und Zurückziehungen sowie Löschungen von Zertifikaten veröffentlichen. Sie darf insbesondere im Rahmen von Verstößen Namen und Adresse des Kunden, die Art des Verstoßes bzw. den Grund für die Ungültigkeitserklärung, ggf. Informationen zum Produkt usw. an Dritte weitergeben.

5.6 Die Zertifizierungsstelle haftet nicht für Nachteile, die dem Kunden im Zusammenhang mit der Nichterteilung, der Einschränkung oder Aussetzung sowie dem Erlöschen oder der Ungültigkeitserklärung und Zurückziehung eines Zertifikates erwachsen.

5.7 Der Auftragnehmer ist bei Entzug des Zertifikats berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen. Weitere Schadensersatz- und sonstige Ansprüche bleiben unberührt.

5.8 Ausgesetzte Zertifizierungen werden wiederhergestellt, wenn das Problem, das zur Aussetzung geführt hat, gelöst worden ist. Wenn die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben, in einem von der Zertifizierungsstelle vorgegebenen Zeitraum nicht gelöst worden sind, führt dies zur Zurückziehung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Zertifizierung.

5.9 Erfüllt der Auftraggeber die Anforderungen aus dem Anforderungskatalog der Zertifizierungsstelle nicht und kann er die Probleme, die zur Aussetzung geführt haben nicht innerhalb der vom Auftragnehmer gesetzten Frist lösen, wird das Zertifizierungsverfahren mit negativem Ergebnis abgeschlossen. In diesem Fall kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der vorherigen Zertifikatsgültigkeit eine Nachprüfung beantragen. Nach Ablauf der Frist bedarf es eines Antrages zur neuen Beauftragung.

6 Verwendung von Zertifikaten und Prüfzeichen

6.1 Soweit das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen wurde, erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer das entsprechende Zertifikat. Das Zertifikat hat die im Vertrag des Auftragnehmers festgelegte Laufzeit.

6.2 Mit Erteilung des Zertifikats erhält der Auftraggeber das einfache, nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, das Zertifizierungszeichen gemäß den in dieser PZB genannten Bedingungen während der Laufzeit des Zertifikats und in dessen Geltungsbereich zu nutzen.

6.3 Die Genehmigung zur Nutzung des von der Zertifizierungsstelle erstellten Zertifikates und eines Zertifizierungszeichens gilt ausschließlich für die im Geltungsbereich des Zertifikates genannten Unternehmensbereiche des Auftraggebers. Die Nutzung für nicht genannte Bereiche ist ausdrücklich untersagt. Alle Werbematerialien müssen geändert werden, wenn der Geltungsbereich des Zertifikates eingeschränkt wurde.

6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und das Zertifizierungszeichen nur so zu nutzen, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen / den Unternehmensbereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung um eine Amtliche gehandelt.

6.5 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen auf dem Zertifikat oder am Zertifizierungszeichen vorzunehmen. Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, der Zertifikatsinhaber gehörten der TÜV Saarland-Gruppe an oder es handle sich um die Marke / das Firmenlogo des Kunden.

6.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, durch das Erscheinungsbild in seiner Werbung und dergleichen klarzustellen, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt.

6.7 Der Auftraggeber darf ausschließlich das Prüfzeichen, keinesfalls allein das TÜV Saarland Logo oder den Claim der TÜV Saarland-Gruppe (aktuell „Immer Sicher“ oder „Sicher“) verwenden.

6.8 Für die Laufzeit des Zertifikats besteht das Recht zur Verwendung eines ggf. mitvergebenen Prüfzeichens. In diesem Zeitraum darf das Prüfzeichen vom Kunden werblich verwendet werden. Die Verwendung ist an die Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsbedingungen gebunden.

6.9 TÜV-Zertifikate verbleiben im Eigentum der Zertifizierungsstelle.

6.10 Der Auftraggeber ist während der Dauer der Zertifikatsgültigkeit berechtigt:

- erteilte Prüfzeichengenehmigungen und erhaltene Zertifikate bzw. Prüfzeichen in unveränderter Form bei werblichen Maßnahmen darzustellen,
- ihm freigegebene Prüfzeichen unverändert auf den zertifizierten Produkten anzubringen,
- in Drucksachen o.ä. mit den freigegebenen und im Zertifikat abgebildeten Prüfzeichen produktbezogen zu werben;
- für seine Produkte, wenn sie unter anderem Ursprungszeichen oder Handelsnamen gegebenenfalls noch mit anderer Typenbezeichnung vertrieben werden sollen, Zweitcertifikate zu beantragen.

6.11 Die Rechte am Zertifikat oder am Prüfzeichen sind nicht übertragbar, ausschließlich der auf dem Zertifikat ausgewiesene Auftraggeber ist zur Nutzung berechtigt.

6.12 Prüfzeichen dürfen ausschließlich im Zusammenhang mit dem zertifizierten Produkt bzw. mit der zertifizierten Dienstleistung verwendet werden. Jede irreführende oder nicht lizenzierte Verwendung von Prüfzeichen ist zu unterlassen. Dazu gehört auch die Verwendung von Prüfzeichen in Bezug oder ohne Abgrenzung zu nicht zertifizierten oder veränderten Produkten oder Dienstleistungen.

6.13 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere bei Ablauf der Zertifikatslaufzeit, der Nichtdurchführung von erforderlichen Überwachungsaudits oder Auditierungen oder auf eine andere Art die vertragliche Grundlage für die Nutzung des Prüfzeichens wegfällt.

6.14 Das Recht des Auftraggebers das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet insbesondere auch dann, wenn berechnete Zahlungsansprüche trotz Mahnung nicht innerhalb der vereinbarten Frist ab Fälligkeit vom Zertifikatsinhaber vollständig erfüllt werden; der Zertifikatsinhaber Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung oder einer vergleichbaren Regelung einer Rechtsordnung außerhalb Deutschlands stellt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

6.15 Das Recht des Auftraggebers, das Zertifikat oder das Zertifizierungszeichen zu nutzen, endet in der vereinbarten Frist im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung oder mit sofortiger Wirkung im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.

6.16 Das Nutzungsrecht erlischt weiterhin automatisch, soweit ordnungsrechtlich oder gerichtlich die Aufrechterhaltung des Zertifikates untersagt wird.

6.17 Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer herauszugeben.

6.18 Bei Zuwiderhandlung gegen vertragliche Bestimmungen bleibt die Geltendmachung etwaiger Schadensersatzansprüche dem Auftragnehmer vorbehalten.

6.19 Die Zertifizierung darf nicht zur Folge haben, den Auftragnehmer in Verruf zu bringen.

6.20 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Erklärungen über seine Zertifizierung abzugeben, welche der Auftragnehmer als irreführend und nicht autorisiert ansehen kann.

6.21 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer umgehend, wenn er feststellt, dass Dritte sein Zertifikat missbräuchlich verwenden.

6.22 Sollte der Auftragnehmer aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens, Zertifikats oder Berichts durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Kunde verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird.

7 Darstellung des TÜV-Prüfzeichens

7.1 Prüfzeichen sind grundsätzlich in Farbe und Größenverhältnis unverändert zu verwenden. Hierbei kommen folgende Farbspezifikationen zum Tragen:



hier: Musterprüfzeichen

TÜV Saarland Logo
„Hausblau“:
RGB = 59-53-140
4C = 100-75-0-0
Pantone Blue 072

Prüfzeichen Schrift „Encode
Sans“:
RGB = 59-53-140
4C = 100-75-0-0
Pantone Blue 072

Prüfzeichen Hintergrund
„hellblau“:
RGB = 210-219-231
4C = 21-10-7-0

Wenn das Prüfzeichen in einem werblichen bzw. medialen Gesamtkontext verwendet wird, der insgesamt auf Farben verzichtet, darf das Prüfzeichen ausnahmsweise schwarzweiß bzw. in Grautönen dargestellt werden.

Das Prüfzeichen darf weder verändert, verzerrt, gestreckt oder gestaucht werden. Es ist jedoch gestattet, das Prüfzeichen zu vergrößern oder zu verkleinern.

Die textlichen Inhalte des Prüfzeichens dürfen nicht verändert, ergänzt, verkürzt oder überdeckt werden. Dies gilt ebenfalls für eventuell ausgegeben Prüfzeichen-Nebenfelder.

7.2 Die Prüfzeichen werden mit Ausfertigung des Zertifikats und auf Anforderung an den Kunden übergeben. Die notwendigen Vorlagen können in einfacher Qualität als Grafikdateien kostenlos von der Zertifizierungsstelle bezogen werden.

8 Veröffentlichung

8.1 Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung zertifizierter Produkte und Dienstleistungen vor. Hierzu bedarf es keiner gesonderten Einwilligung des Zertifikatsinhabers. Des weiteren darf die Zertifizierungsstelle den Inhalt eines erteilten Zertifikats an Dritte weitergeben oder jedermann zugänglich machen. Auf Anfrage werden Auskünfte gegenüber Dritten erteilt, ob beworbene Zertifikate oder Prüfzeichen gültig bzw. welche Laufzeiten vermerkt sind.

8.2 Werden Prüfzeichen im Internet verwendet, muss sichergestellt werden, dass das zugrunde liegende Zertifikat ohne Suchaufwand auf der gleichen Seite oder mit höchstens einer weiteren Verlinkung auf einer über das Prüfzeichen vernetzten Seite angezeigt wird oder abrufbar ist. Das Zertifikat muss in lesbarer Größe und Auflösung die Zertifikatsinhalte erkennen lassen.

9 Marktkontrolle und -dokumentation

9.1 Die Zertifizierungsstelle überwacht den Markt auf vertragsgemäße Verwendung von TÜV-Zertifikaten und Rufzeichen. Die Zertifizierungsstelle kann dazu jederzeit Produkte, die mit einem Prüfzeichen der TÜV Saarland Solutions GmbH gekennzeichnet sind, zu Kontrollprüfungen aus dem Markt entnehmen. Zertifizierte Dienstleistungen können jederzeit zu Testzwecken in Anspruch genommen werden.

9.2 Falls bei Kontrollprüfungen Abweichungen zum Zertifizierungsgegenstand festgestellt werden, erhält der Zertifikatsinhaber über das Ergebnis der Kontrollprüfung einen schriftlichen Bericht mit der Aufforderung zur Mängelbeseitigung. Die Kosten der gesamten Kontrollmaßnahmen werden dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt.

10 Verstöße gegen die PZO

10.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhaften Verstößen des Kunden gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung zusätzlich zur Ungültigkeitserklärung des Zertifikates eine Vertragsstrafe bis zu einer Höhe von EUR 50.000,- für jeden Verstoß vom Auftraggeber zu verlangen. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung von Prüfzeichen oder bei unzulässiger oder irreführender Werbung mit Prüfzeichen oder Zertifikaten der Zertifizierungsstelle.

10.2 Der Auftraggeber kann bei der ausfertigenden Zertifizierenden Stelle der TÜV Saarland Solutions GmbH gegen Prüf-, Auditierungs- und Zertifizierungsentscheidungen Einspruch oder Beschwerde einlegen. Ist die gegebene Begründung für den Kunden nicht akzeptabel und kommt es nicht zu einer Einigung mit der Zertifizierenden Stelle der TÜV Saarland Solutions GmbH, steht dem Kunden der Rechtsweg offen.

11 Vertraulichkeit und Datenschutz

11.1 „Vertrauliche Informationen“ sind alle technischen, finanziellen, rechtlichen, steuerlichen Informationen, Informationen über Designs, Erfindungen, Marketing oder sonstige Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche der Auftraggeber direkt oder indirekt im Zusammenhang mit dem Vertrag der Zertifizierungsstelle zugänglich macht oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen.

11.2 Der Auftragnehmer wird vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Vertraulichen Informationen treffen. Dritte im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere ausdrücklich nicht der TÜV Saarland sowie Unterauftragnehmer, die mit der Durchführung von Leistungen in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer beauftragt sind. Die Zertifizierungsstelle darf vertrauliche Informationen nur zu Zwecken der Vorbereitung, Einschätzung und Durchführung des Vertrags verwenden und nicht anderweitig zu ihren eigenen Gunsten oder den Gunsten von Dritten nutzen. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht, wenn der Auftraggeber für den konkreten Einzelfall der Weitergabe der Vertraulichen Informationen an einen Dritten vorher schriftlich zugestimmt hat oder die Zertifizierungsstelle zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch Gesetz, den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen staatlichen Einrichtung verpflichtet ist.

11.3 Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen und sonstige (personenbezogene) Daten Mitarbeitern, verbundenen Unternehmen sowie deren Mitarbeitern sowie gesetzlich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Unterauftragnehmern offenlegen.

11.4 Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den schriftlichen Unterlagen, die zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien zu behalten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen zu Zwecken der ordnungsgemäßen Aktenführung und Archivierung auch nach Vertragsende mit dem Auftraggeber zu behalten.

11.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes.

12 In Kraft treten

Die Prüf- und Zertifizierungsbedingungen (PZB) der TÜV Saarland Solutions GmbH – TÜV Saarland Gruppe - in der aktuellen Fassung tritt am 31.01.2024 in Kraft.

Alle bisherigen Regelungen treten zum genannten Zeitpunkt außer Kraft.